

Stadt Bad Wörishofen · Postfach 1663 · 86819 Bad Wörishofen



Telefon 0 82 47 / 96 90-0 (Zentrale) Bgm.-Ledermann-Straße 1 86825 Bad Wörishofen

Telefon-Durchwahl-Nr. 0 82 47 / 96 90 - 40

Telefax-Nr. 0 82 47 / 96 90 . 89

Internet: http://www.bad-woerishofen.de E-Mail: rathaus@bad-woerishofen.de

Bad Wörishofen

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Bearbeiter(in)/E-Mail:

## Allgemeine Brandschutzauflagen für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge bzw. Zufahrten sind von Ständen und sonstigen Einrichtungen aller Art freizuhalten.

Podien, Stände und sonstige Einrichtungen sind so aufzustellen, dass Feuerwehr- und Gebäudezufahrten nicht verstellt werden.

Stände größer 10 m² sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 3 m anzuordnen. Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden.

Bewegliche Verkehrszeichenträger und Schilder in den Straßen sind mit Beginn der Veranstaltung so anzuordnen, dass sie keine Einengung des Rettungsweges und keine Stolpergefahr darstellen.

Hydranten und deren Beschilderung sind von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten. Werden Hydranten zur Wasserversorgung verwendet, ist sicherzustellen, dass sie jederzeit von der Feuerwehr genutzt werden können. So sind entsprechende Druckentlastungsmöglichkeiten vorzusehen, die ein Abkuppeln der angeschlossenen Armaturen ermöglichen. Abschrankungen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit leicht durch die Einsatzkräfte zu entfernen sind.

Die Rettungswege sind bis zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Verkaufs- und Informationsstände sowie Stehtische und sonstige Gegenstände dürfen nur dort aufgestellt werden, wo sie die Breite der Rettungswege nicht beeinträchtigen.

Kabel, Wasserschläuche u. ä. sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o. ä. sicher abzudecken. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund verkehrsrechtlicher Vorgaben eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 5,0 m, auf Privatgrund eine lichte Durchfahrtshöhe von 3,5 m einzuhalten.

Bei jedem Verkaufswagen, Imbissstand oder sonstigem Betrieb und an jeder Bühne ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten (Löschmittelmenge mindestens 6 kg bzw. 6 l).

Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 I Füllmenge, ist ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F (Fettbrand-Feuerlöscher) mit 6 I Löschmittelmenge gut sichtbar und jederzeit griffbereit, bereitzuhalten.

Fritteusen mit mehr als 50 I Füllmengen sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50 I überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Fritteusen gerechnet werden muss.

Bankverbindungen

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim BIC: BYLADEM1MLM IBAN: DE76 7315 0000 0810 1000 32

HypoVereinsbank Bad Wörishofen BIC: HYVEDEMM436 IBAN: DE25 7312 0075 2080 1710 08 Genossenschaftsbank Unterallgäu eG BIC: GENODEF1MIR IBAN: DE85 7316 0000 0000 0007 28

Volksbank Bad Wörishofen BIC: GENODEF1MM1 IBAN: DE08 7319 0000 0000 2042 00 Postbank München
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE57 7001 0080 0007 5898 04



Die Positionen der Feuerlöscher sind . soweit sie nicht leicht erkennbar sind . mit Sicherheitszeichen nach BGV A8 (Zeichen F05) zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

Leichtentflammbare Baustoffe wie Papier, Rettungsdecken, Stroh-, Bast oder Schilfmatten dürfen zu Dekorationszwecken nicht verwendet werden. Verpackungsmaterial aller Art darf außerhalb von Buden und Ständen nicht gelagert werden. Verpackungsmaterial darf an den Ständen nur für den Tagesbedarf bereitgehalten werden.

Die Verwendung von offenem Feuer, offenem Licht, Pyrotechnik, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, daraus hergestellten Mischungen und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Ordnungsamtes. Deren Verteilung oder Verkauf ist ausnahmslos unzulässig.

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, von außerhalb des Standes/Betriebes frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen (schwarzes sGwauf gelbem Grund).

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Gassicherheitsschlauch oder fest verlegte Rohrleitung zu auszuführen.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlagen (Dichtigkeitsprüfung) muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Leitungsanlage der Flüssiggasan-	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
lage		
Anschluss einer Schlauchleitung	Befähigte Person (Sachkundiger)	2 Jahre
mit max. 40 cm Länge direkt an	für Flüssiggas nach Betriebssi-	
der Flüssiggasflasche oder dem	cherheitsverordnung (BetrSichV)	
Umschaltventil, wobei bei der		
Aufstellung sonstige Schraubver-		
bindungen nicht gelöst werden		
dürfen		
Gassicherheitsschlauch mit		2 Jahre
Steckverbindung (Gassteckdose)		
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen		2 Jahre
Sonstige Leitungen (deren		für eine Aufstellung
Schraubverbindungen beim Auf-		_
stellen gelöst bzw. neu ver-		
schraubt werden)		

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt grundsätzlich 2 x 11 kg. Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlagen sind die BGV D34 (DGUV Vorschrift 79), die TRGS 510 und TRGS 800 anzuwenden. Soll aus betrieblichen Gründen von den oben aufgeführten Auflagen abgewichen werden, ist dies rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Ordnungsamt abzustimmen.

Elektrische Kochplatten u. ä. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind während des Betriebes auf nichtbrennbaren und ausreichend wärmedämmenden Unterlagen (z. B. Brandschutzplatten mit mindestens 2 cm Dicke) so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Die Unterlagen müssen jeweils allseitig mindestens 2 cm über die Geräte hinausreichen.

Hockerkocher, Grillanlagen o. ä. Geräte sind am Boden standsicher aufzustellen. Sie sind in einem ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen (Zeltplane, Dekoration u. ä.) anzuordnen. Der seitliche Abstand muss mindestens 1 m, der nach oben mindestens 2 m betragen. Die Abstände können halbiert werden, wenn die brennbaren Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt sind. Die Geräte sind während ihres Betriebes ständig zu beaufsichtigen.

Holzkohlegrillgeräte dürfen nur außerhalb von Gebäuden (geschlossene Räume) im Freien betrieben werden. Sie sind so zu positionieren, dass brennbare Stoffe und Gegenstände (Zelte, Schirme, Wände, Vorhänge etc.) nicht entzündet werden können. Sie sind standsicher aufzustellen. Zum Anzünden von Holzkohlegrillgeräten dürfen nur handelsübliche Grillanzünder benutzt werden. Die Verwendung von Spiritus, Benzin o. ä. brennbaren Flüssigkeiten ist verboten.

Brennstoffrückstände sind sorgfältig abzulöschen und in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschließendem Deckel unterzubringen. Bei aufkommendem Wind ist das Grillen aufgrund des möglichen Funkenfluges einzustellen. Für jeden Holzkohlegrill ist je ein zugelassener Wasserlöscher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 oder je ein ausschließlich dafür vorgesehener mit Wasser gefüllter 10-Liter-Eimer gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzustellen.

Ballone dürfen mit Helium bzw. Ballongas oder Druckluft gefüllt werden. Druckgasflaschen sind gegen Umfallen ausreichend zu sichern. Wir weisen darauf hin, dass es in Deutschland untersagt ist, Luftballons mit Wunderkerzen, Leuchtstäben, Knicklichtern, LEDs oder ähnlichen harten Gegenständen aufsteigen zu lassen. Grundlage sind hier das Luftverkehrsgesetz und die Luftverkehrsordnung.

Bei auftretendem Unwetter, z. B. Sturm und Hagel, ist eine Gefährdung der Besucher während der Veranstaltung möglich. Das Ordnungsamt empfiehlt daher, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn eine Prognose über die während der Veranstaltung möglichen Wetterlagen einzuholen. Möglichkeiten hierzu finden Sie insbesondere im Internet oder bei der telefonischen Auskunft der Wetterdienststationen. Unabhängig davon sind bei aufkommendem Wind im Veranstaltungsbereich vorhandene Sonnen- bzw. Großschirme (Durchmesser > 2,5 m) rechtzeitig zu schließen und zu sichern.

Für Erste-Hilfe-Leistung bei Unfällen ist Sorge zu tragen. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.

Wir behalten uns vor, ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit während des Betriebes ergibt. Gegebenenfalls werden wir bei einer Begehung vor Ort während der Veranstaltungszeit die Einhaltung der Auflagen kontrollieren. Diese mögliche Begehung kündigen wir hiermit an. Forderungen oder Auflagen anderer Behörden oder Dienststellen werden von diesen Auflagen nicht berührt.